Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Gesundheitshaus - Hastener Straße“ in Remscheid

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **Dezember 2018**

Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 ⁞ 799 26 25 - 7
Fax 0231 ⁞ 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1803066**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **12. Dezember 2018**

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung 1
1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens 2
1.3 Datengrundlagen 2
2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft 2
2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen 2
2.2 Fauna 6
2.3 Abiotik 7
3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse 8
3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren 8
3.2 Beschreibung der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 und Alternativenbetrachtung 8
3.3 Beschreibung des Zustandes nach Durchführung der Planung 9
3.4 Konflikte mit Natur und Landschaft 10
3.5 Ergebnisse der Artenschutzprüfung 11
4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen 12
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse 15
6. Literatur- und Quellenverzeichnis 17
7. Anhang 19

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs zum Bebauungsplanes Nr. 166 in Remscheid 1
Abbildung 2: Blick auf den westlichen Gehölzstreifen 3
Abbildung 3: Nördlicher Böschungsbereich mit Gehölzen 3
Abbildung 4: Baumhöhlung an Bergahorn außerhalb des Plangebietes 4
Abbildung 5: Böschungsaufwuchs, teilweise mit Japanischem Staudenknöterich 4
Abbildung 6: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 6

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet 5
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV 5
Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Eingriffsbereich 12
Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes im Eingriffsbereich 12
Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustandes 13

Planverzeichnis

Karte 1: Biotoptypen- und Baumaufnahme Maßstab 1:500

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Gesundheitshaus - Hastener Straße“ durchzuführen. Der Änderungsbereich kann aufgrund der geringen Flächengröße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Zielvorstellung ist die Realisierung einer Reihenhausbebauung sowie eines Bäckerei-Imbiss im Bereich parallel zur Hastener Straße.

Entsprechend der Bestimmungen des § 13 a BauGB können die Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne die Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregelung aufgestellt werden. Dennoch erfolgt eine Aufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigen zu können. Neben der Aufnahme der Biotoptypen ist die Erfassung und Dokumentation der Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid fallen erforderlich. Sofern Bäume gemäß Baumschutzsatzung von der Planung betroffen sind, hat ein entsprechender Ersatz nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung zu erfolgen. Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) erforderlich. In den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2018) integriert.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im März 2018 eine Biotoptypen- und Baumaufnahme für den Untersuchungsraum stattgefunden.

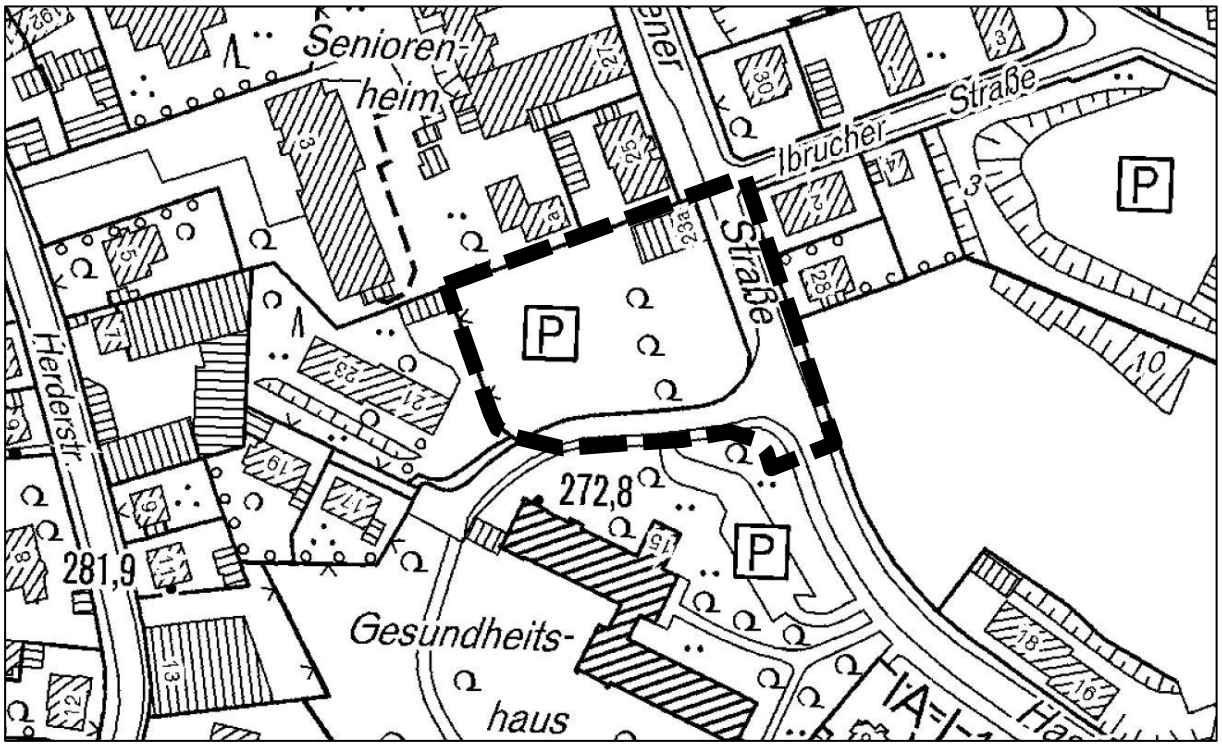

Abbildung 1: Abgrenzung des Änderungsbereichs zum Bebauungsplanes Nr. 166 in Remscheid

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das **Plangebiet** befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, im Stadtteil Hasten. Neben den Verkehrsflächen der Hastener Straße, umfasst das Plangebiet überwiegend versiegelte Bereiche der ehemaligen Parkplatzfläche, die aufgrund der topographischen Situation durch eine Böschungskante in zwei Geländeplateaus unterteilt ist. In den Randbereichen liegen schmale Gehölzstreifen vor.

Die **Planung** sieht für den an der Hastener Straße gelegenen Bereich den Neubau eines Bäckerei-Imbiss vor. Für den rückwärtigen, höher gelegenen Bereich ist eine Wohnbebauung aus Reihenhäusern geplant, die über die bereits bestehende Sackgasse erschlossen wird. Die erforderlichen Stellplätze werden zur Hastener Straße orientiert, so dass keine neue Erschließung des Plangebietes erforderlich wird. Die überbaubaren Flächen werden im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Die städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen der Rahmenplanung für eine stadtraumverträgliche Reaktivierung der Brache Hastener Straße 22 - 26, die in direktem Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 zu sehen ist.

1.3 Datengrundlagen

Wesentliche Grundlage für die Bestandsbeschreibung und Bewertung bildet die Biotoptypenaufnahme innerhalb des Planungsraumes, welche im März 2018 erfolgt ist. Darüber hinaus wurde der Landschaftsplan Remscheid-West (2003), das Fachinformationssystem FIS und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie weitere frei verfügbare Umweltdaten ausgewertet. In den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden außerdem die Ergebnisse anderer Fachgutachten, wie Artenschutzprüfung und Belange des Klimaschutzes integriert.

2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft

2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen

Im Rahmen der Bearbeitung hat im März 2017 eine Kartierung der Biotoptypen nach dem Landes-Biotoptypenschlüssel des LANUV stattgefunden, der anschließend für die Biotoptypenbewertung in den Biotoptypenschlüssel „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008) transformiert wurde.

Im Plangebiet wurden alle Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid aufgenommen. Insgesamt wurden 10 Einzelbäume innerhalb der beiden Gehölzstreifen mit den Angaben zu Art, Stammumfang und ggf. einer weiteren Bemerkung aufgenommen (s. Tab. 2). Von den 10 Einzelbäumen fallen 7 unter die Baumschutzsatzung, so dass bei Entfernung ein entsprechender Ersatz zu pflanzen ist. Es konnten folgende Baumarten aufgenommen werden: Spitzahorn, Salweide, Esche, Silberweide und Kirsche. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um geringes bis mittleres Baumholz.

Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Remscheid vom 18.12.2017 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 2 Abs. 1 BSS). Demnach sind Laubbäume, Ginko-Bäume und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Außerdem sind Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 270 cm geschützt. Nicht geschützt sind Scheinakazien, Birken, Pappeln, Fichten und Weiden mit Ausnahme von Salweiden sowie Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien). Gemäß § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung, sind Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Antragsgrundstück auszuführen. Die Ergebnisse der

Bestandsaufnahme sind in der Karte 1 „Biotoptypen- und Baumaufnahme“ sowie in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

Das Plangebiet umfasst überwiegend versiegelte Bereiche der ehemaligen Parkplatzfläche.

Abbildung 2: Blick auf den westlichen Gehölzstreifen

Abbildung 3: Nördlicher Böschungsbereich mit Gehölzen

Westlich wird das Plangebiet durch einen schmalen Gehölzstreifen mit jungem Aufwuchs aus Eiche, Buche, Weißdorn, Hasel, Spitzahorn und Salweide von der westlich angrenzenden Wohnbebauung eingefasst (s. Abb. 2). Im südwestlichen Bereich des Gehölzstreifens befinden sich ein Spitzahorn sowie eine Salweide mit geringem bis mittlerem Baumholz. Nördlich wird das Plangebiet überwiegend durch einen schmalen Böschungsstreifen von der etwas tiefer gelegenen anschließenden Wohnbebauung begrenzt (s. Abb. 3). Innerhalb der Böschungskante überwiegt ein junger Aufwuchs von Hainbuche, Bergahorn, Weißdorn und Weide. Im nordwestlichen Bereich befinden sich hier zwei großkronige Bäume, die zwar außerhalb des Plangebiets liegen, aber deren Baumkronen in das Plangebiet hineinragen. An einem außerhalb des Plangebietes gelegenen Baum (Bergahorn) konnten eine große und zwei kleinere Höhlungen festgestellt werden (s. Abb. 4). Im weiteren Verlauf der Böschungskante befinden sich zwei Salweiden und eine Esche innerhalb des Plangebietes mit geringem bis mittlerem Baumholz.

Abbildung 4: Baumhöhlung an Bergahorn außerhalb des Plangebietes

Abbildung 5: Böschungsaufwuchs, teilweise mit Japanischem Staudenknöterich

Der angrenzend zur Hastener Straße gelegene Bereich wird durch eine Stützmauer und eine mit Cotoneaster bewachsene Böschung vom höher gelegenen Plateau begrenzt (s. Abb. 5). Teilweise ist hier ein Aufwuchs von Japanischem Staudenknöterich vorhanden. Die tiefer liegende Fläche an der Hastener Straße ist ebenfalls vollständig versiegelt. Im nördlichen Bereich befindet sich hier ein Gebäude, welches zuletzt als Werkstatt genutzt wurde. Unmittelbar nördlich des Gebäudes, noch innerhalb des Plangebietes gelegen, befinden sich eine Silberweide mit mittlerem bis starken Baumholz und eine Kirsche.

Die **Bestandsbewertung** erfolgt mittels der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008). In der nachfolgenden Tabelle findet eine Übersetzung des LANUV Biotoptypencodes in den Code der numerischen Bewertung mit der entsprechenden Wertzuweisung statt (Sortierung nach dem Code der numerischen Bewertung).

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Code LANUV	Biotoptyp LANUV	Code num. Bewertung	Biotoptyp numerische Bewertung	Biotop-wert
BD3, la, lt, lb, le, lj, sr, ta1-ta2	Gehölzstreifen, Baumweide, Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Hainbuche, Weißdorn, geringes bis mittleres Baumholz	7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	5
HM4	Trittrasen	4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2
BD3, la, lt, lb, sg, sr, ta5	Gehölzstreifen, Baumweide, Spitzahorn, Bergahorn, Hasel, Weissdorn, Jungwuchs	2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
HH0, ma5, ru12	Böschung, Bodendecker, Staudenknöterich	2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
HV3	Parkplatz	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0
SC9	Gewerbe (Gebäude)			
VA7	Wohn-, Erschließungsstraße			

Gesamtwert: sehr hoch = 9-10 / hoch = 7-8 / mittel = 4-6 / gering = 1-3 / kein Wert = 0

Gemäß dem angewandten Verfahren, kommt dem nördlichen und westlichen Gehölzstreifen eine mittlere Bedeutung zu. Die aufgenommenen Einzelbäume innerhalb der beiden Gehölzstreifen weisen ein geringes bis mittleres Baumholz. Der Böschung mit Bodendeckern (Cotoneaster) und teilweise Staudenknöterich, sowie der Rasenfläche an der Hastener Straße kommt lediglich eine geringe Wertigkeit zu. Keine Wertigkeit besitzen die bereits versiegelten Parkplatzflächen, das ehemals gewerblich genutzte Gebäude sowie die Wohn- und Erschließungsstraße.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West. Der südlich des Plangebietes gelegene Edelhoffpark befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West, eine Schutzgebietsausweisung liegt nicht vor.

Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Die nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Biotope gemäß **Biotopkataster** des LANUV liegen außerhalb des Plangebietes. Ca. 50 m südwestlich des Plangebietes beginnt die Biotopverbundfläche „Hoelscheidsberg in Remscheid“ (VB-D-4809-001), im Bereich des Edelhoffparks. Innerhalb der Verbundfläche befindet sich die Biotopkatasterfläche „Eichen-Buchenwald und Parkgelände in Remscheid“ (BK-4809-0060). Im Folgenden werden die Einzelflächen im Untersuchungsraum aufgelistet (s. Tab. 2 und Abb. 6).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-D-4809-001	Hoelscheidsberg in Remscheid	Erhaltung eines Parkes mit altem Baumbestand als Freifläche in einem Siedlungsballungsraum	• besondere Bedeutung
BK-4809-0060	Eichen-Buchenwald und Parkgelände in Remscheid	Erhalt und Schutz des alten Baumbestandes als wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Biotopverbundsystems	• lokale Bedeutung

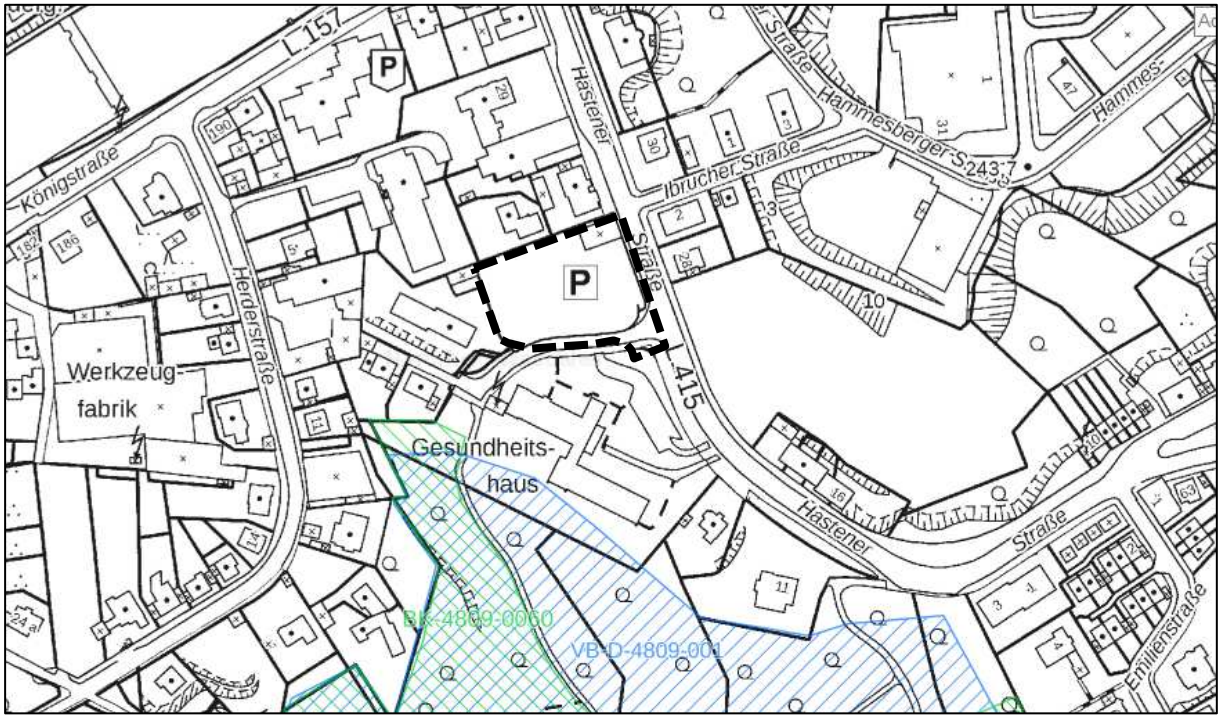

(Quelle: LANUV 2018, mit schwarzer Umrandung des Plangebietes)

Abbildung 6: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist das Plangebiet durch die überwiegend versiegelten Bereiche des ehemaligen Parkplatzes vorbelastet. Lediglich den Gehölzen im Norden kommt im Übergang zur Wohnbebauung eine abschirmende Wirkung und damit Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Bezüglich der **Freizeit- und Erholungsfunktion** bestehen keine öffentlich nutzbaren Flächen und Wege innerhalb des Plangebietes.

2.2 Fauna

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2018) erstellt, welche der Beurteilung der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz dient. Die Ergebnisse zu bestehenden oder potenziellen Faunavorkommen werden dem Artenschutzgutachten entnommen.

Demnach hat eine Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz stattgefunden. Außerdem wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Quadrant 1) ergab insgesamt 17 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Bei den 17 planungsrelevanten Arten handelt es sich ausschließlich um Vögel. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen.

Das Plangebiet liegt im städtischen Bereich von Remscheid und ist überwiegend versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen. Außerdem ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und weist keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund angrenzender stärker befahrener Straßen sowie angrenzender Wohn- und Gewerbenutzungen bzw. größeren Baustellen auf der gegenüberliegenden Seite der Hastener Straße. Gehölze, wie Gebüschstrukturen und wenige Einzelbäume, sind lediglich in den schmalen Randbereichen im Übergang zur Wohnbebauung vorhanden.

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis **angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Waldlaubsänger, Waldschnepfe Waldkauz und Baumpieper (störungsempfindlicher Gehölzbrüter) sowie den Mittelspecht (Hinweis des Bergischen Naturschutzvereins zum angrenzenden Stadtpark), **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter,** wie Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe, den Feldsperling als Brutvogel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** sowie den Eisvogel als **Gewässerart**.

Bei allen genannten (planungsrelevanten) Vogelarten können Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Hinsichtlich ubiquitärer Arten sind Vorkommen in den schmalen Gehölzstreifen durchaus möglich.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** sind auf Basis des Messtischblattes keine Artangaben vorhanden. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass in diesem Bereich keine Fledermäuse vorkommen. So liegen Nachweise der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus flächendeckend für NRW vor. Aus diesem Grund wurden die Bäume auf Höhlungen untersucht und das Gebäude hinsichtlich seines Potenzials für Fledermäuse untersucht. Im Ergebnis wurde nur an einem Baum angrenzend an das Plangebiet Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Das ehemalige Werkstattgebäude weist, wenn überhaupt, nur ein sehr geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Das Dach ist mit Dachpappe gedeckt, an der keine Beschädigungen festgestellt werden konnten, der Übergang zwischen Außenfassade und Dach wies keine Spalten auf. Lediglich ein Fenster war beschädigt, so dass potenziell ein Einflug ins Innere möglich ist. Inwieweit die Innenräume für Fledermäuse nutzbare Spaltenverstecke aufweisen, kann von außen nicht beurteilt werden. Geht man von einem üblichen Zustand der Innenräume aus (wie verputzte Wände und intakte Decken), ist hier vermutlich ebenso kein Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden.

2.3 Abiotik

Die **Böden** im Vorhabensraum sind bereits überwiegend versiegelt. Lediglich die Böschungsbereiche sind unversiegelt. Der Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) kann entnommen werden, dass im Plangebiet Braunerden vorherrschen. Es liegen keine schutzwürdigen Böden vor.

Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen keine **Still- und Fließgewässer** vor. Daten zum **Grundwasser** werden dem Fachinformation ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (273_04). Der Grundwasserkörper besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken mit überwiegend geringer Durchlässigkeit. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen. Die großflächigen Versiegelungen sind hinsichtlich des Naturgutes Wasser als Vorbelastung zu bewerten.

Hinsichtlich der **klimatischen Verhältnisse** liegt das Plangebiet gemäß den Angaben des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid (FROELICH & SPORBECK 2010) im Klimatop Siedlungsklima. Die Siedlungsbereiche weisen eine teils lockere Bebauung und eine relativ gute Durchgrünung auf. Hieraus resultiert eine eher schwache Ausprägung von Wärmeinseln, und ein ausreichender Luftaustausch sowie in der Regel gute bioklimatische Bedingungen.

Gemäß dem Entwurfsstand der **Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid** befindet sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsklimas mit der speziellen Klimafunktion „Kuppenlage mit der erhöhter Betroffenheit

gegenüber Starkwind“. Dem Klimaatlas NRW (LANUV 2018) kann entnommen werden, dass im Plangebiet gute Durchlüftungsverhältnisse vorliegen.

Bezogen auf das Plangebiet ist durch den hohen Versiegelungsgrad der Bereich aber als klimatisch vorbelastet einzustufen. Die großflächigen Versiegelungen tragen zu einer lokalen Erhitzung bei.

3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse

3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die Inanspruchnahme von Gehölzen, die Versiegelungen im Bereich der Wohngebäude sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen oder Auswirkungen auf die Fauna von Belang.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten können und daher in der Regel von temporärer Dauer sind. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Oberboden und Baumaterialien, Erschütterungen zur Verdichtung des Baugrundes, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können beispielsweise Tiere zeitweise gestört, beunruhigt und verdrängt werden. Diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt. Außerdem sind baubedingte Schädigungen von zu erhaltenen Bäumen im Plangebiet möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Teilverlust von Bäumen sowie kleinteiligen Gehölzstrukturen einher. Der überwiegende Bereich, der für die geplante Neubebauung in Anspruch genommen wird, ist durch die ehemalige Parkplatznutzung und die gewerbliche Nutzung bereits versiegelt, so dass keine anlagebedingten Neuversiegelungen entstehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben insbesondere von der eigentlichen Wohnnutzung und den dadurch verursachten Verkehren sowie Nutzung der privaten Gartenflächen aus.

3.2 Beschreibung der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 und Alternativenbetrachtung

Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 wird im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dementsprechend können die Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne die Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregelung aufgestellt werden. Die Planung sieht die Realisierung eines Mischgebietes (MI) vor. Als Maß der baulichen Nutzung wird hier eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit Baugrenzen festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südliche Stichstraße der Hastener Straße. Flächen für Stellplätze und Garagen orientieren sich nach Süden zur Straße hin. Die eigentliche Straßenverkehrsfläche bleibt unverändert und wird als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

Hinsichtlich der Grünfestsetzungen wird entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze ein 3 bis 6 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieses Streifens ist in Abhängigkeit von dem Kronenbereich der Bestandsbäume ein Teilerhalt von Bäumen möglich. Lediglich im Bereich des mittleren Baufensters liegt die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der Baumkronen, so dass im Zuge der Planungsrealisierung ein Erhalt der Bäume in diesem Bereich nicht möglich sein wird. Im Nordosten des Plangebietes trifft der Bebauungsplan zusätzlich die Festsetzung zur Anpflanzung von drei Einzelbäumen innerhalb des Grünstreifens. Zwei weitere Baumpflanzungen werden angrenzend an den Kreuzungsbereich der Hastener Straße innerhalb von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Erfolgte Anpassungen im Rahmen des Planverfahrens

Zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den vorhandenen Gehölzbestand sind im Rahmen des Planverfahrens verschiedene Anpassungen an der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 vorgenommen worden. Hierzu zählt ein Abrücken der Baufelder nach Süden, um nach Möglichkeit außerhalb des Kronenbereiches der Bestandsbäume zu liegen, eine Verlängerung der Festsetzung zur Anpflanzung und zum Erhalt im Südwesten und Nordosten, um diese Gehölze ebenfalls zu schützen, sowie eine Festsetzung zur Anpflanzung von insgesamt fünf Einzelbäumen, gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, 1. Änderung mit drei Einzelbäumen.

Alternativenbetrachtung

Aus Sicht von Natur und Landschaft drängt sich eine Betrachtung von Planungsalternativen beim vorliegenden Bebauungsplanverfahren Nr. 166, 1. Änderung nicht auf. Die Fläche ist im Ausgangszustand durch die großflächigen Versiegelungen überwiegend ohne Wert und hinsichtlich der Naturgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft als vorbelastet zu bewerten. Lediglich den Gehölzen in den Randbereichen kommt diesbezüglich eine Bedeutung zu. Da die Planung in diesem Bereich Flächen für den Erhalt bzw. die Neuanpflanzung vorsieht, können die höherwertigen Bereiche im Plangebiet überwiegend dauerhaft erhalten werden. Lediglich im Bereich des mittleren Baufeldes ist von einem Verlust der angrenzenden Bestandsbäume auszugehen, da die Kronen der Bäume in die überbaubare Grundstücksfläche hineinragen. Zur Realisierung der geplanten Reihenhausbebauung sind diese Eingriffe erforderlich. Berücksichtigt man, dass in dem Mischgebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt wird, ist sogar gegenüber dem Ausgangszustand von einem geringeren Versiegelungsgrad im Plangebiet auszugehen. Im Bereich der zukünftigen Gartenflächen der Reihenhäuser finden Entsiegelungen mit anschließender Begrünung statt, was als positive Wirkung des Vorhabens zu bewerten ist. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Der Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung entspricht aufgrund der Wiedernutzung des brachgefallenen Parkplatzgeländes den Vorgaben des BauGB.

Die beschriebenen Planungsanpassungen im Rahmen des Verfahrens tragen außerdem zu einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen bei, so dass unter Berücksichtigung der genannten Aspekte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Betrachtung von Planungsalternativen nicht erforderlich ist.

3.3 Beschreibung des Zustandes nach Durchführung der Planung

Im Planungszustand ist im Bereich des Mischgebietes von einer Versiegelung von 60 % entsprechend der festgesetzten GRZ von 0,6 auszugehen (Biotoptyp 1.1, Wert 0). Für die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird als Planungszustand der Biotoptyp 4.3 „Zier- und Nutzgarten“ mit einem Biotopwert von 2 Punkten bzw. im Bereich zum Erhalt oder zur Neuanpflanzung von Gehölzen der Biotoptyp 7.2 „Hecke,

Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %“ mit einem Biotopwert von 5 Punkten angesetzt.

3.4 Konflikte mit Natur und Landschaft

Die Planung des Mischgebietes führt größtenteils zu einer Flächeninanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen. Insgesamt gehen durch die Planung überwiegend **Biotoptypen** mit keiner bzw. einer geringen Wertigkeit, verloren. Diese Eingriffe in geringwertige Bereiche sind nicht erheblich. Eingriffe in Gehölze mittlerer Wertigkeit können über die Festsetzung zum Erhalt und zur Neuanpflanzung überwiegend vermieden werden. Wie bereits erläutert ist lediglich im Bereich des mittleren Baufeldes von einem Verlust der angrenzenden Gehölze auszugehen, da die Kronen in die überbaubaren Grundstücksflächen hineinragen. Da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Gehölze soweit wie möglich im Planverfahren berücksichtigt wurden und zum Ausgleich der nicht zu erhaltenden Bäume zum Teil eine Festsetzung für Neuanpflanzungen im Plangebiet erfolgt, sind diese geringfügigen Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind dem Kapitel 4 zu entnehmen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die flächenhafte Bilanzierung gemäß Numerischer Bewertung für die Bauleitplanung mit einer Biotoppunktaufwertung einhergeht, was aus Entsiegelungen im Bereich der zukünftigen Gartenflächen und einer Verbreiterung der begrünten Randstreifen zum Erhalt bzw. zur Neuanpflanzung von Gehölzen resultiert. Hinsichtlich der Baumschutzsatzung tritt ein Verlust von 3 Bäumen mit einem Ausgleichserfordernis von 7 Bäumen ein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen eine Anpflanzung von 5 Bäumen vor, so dass ein erforderlicher Ersatz von 2 weiteren Bäumen verbleibt welcher im Baugenehmigungsverfahren zu regeln ist (Angaben zu den Standorten der erforderlichen Ersatzbäume). Sollte ein Ausgleich vor Ort nicht möglich sein, sind Ausgleichszahlungen gemäß Baumschutzsatzung zu leisten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte geprüft werden, ob dieser Eingriff ggf. durch einen fachgerechten Kronenrückschnitt anstelle einer Fällung der Bäume vermieden werden kann.

Zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen der zu erhaltenden Bäume im Plangebiet, ist die Errichtung von Schutzzäunen und / oder einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 während der Bauphase vorzunehmen. Während der Bauphase sind Schädigungen der Wurzeln der Bäume im Bereich der zu entsiegelnden Flächen mit verbundener Bodenaufbereitung zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach 4.8 „Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag“ und 4.10 „Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben“ der DIN 18920 zu beachten. Sollten Abgrabungen im Wurzelbereich unvermeidbar sein, so haben die Arbeiten unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit zu erfolgen und es sind Wurzeln ausschließlich schneidend zu durchtrennen und freigelegte Wurzeln gegen Austrocknung und Frosteinwirkungen zu schützen. Bei Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Entsprechend des Wurzelverlustes können Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden. Bei Arbeiten im Wurzelbereich der Bäume besteht grundsätzlich das Risiko, dass Schädigungen der Bäume erst nach Jahren sichtbar werden (z. B. lichte Krone, absterben, Pilzbefall) und dann die Standsicherheit des Baumes ggf. nicht mehr gewährleistet ist. Es wird daher empfohlen die Entsiegelungs- und Erdarbeiten in den Randbereichen sachkundig begleiten zu lassen, um erhebliche Schädigungen entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke und DIN-Normen möglichst zu vermeiden und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vor Ort zu treffen.

Schutzgebiete oder gemäß LANUV schutzwürdige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** gehen von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Das Plangebiet weist mit seinen versiegelten Flächen keinen besonderen Wert für das Landschaftsbild / Stadtbild auf. Den Bäumen im Plangebiet kommt dagegen eine Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Abschirmung zu angrenzenden Wohnnutzungen bei. Diese Flächen werden erhalten, so dass sich die neue Planung harmonisch in das Ortsbild einfügen wird. Bezüglich der **Freizeit- und Erholungsfunktion** gehen von der Planung keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Hinsichtlich der **Fauna** wird auf das Kapitel 3.5 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen (Gebäudekontrolle vor Abriss, Fällung Gehölze außerhalb Brutzeit).

Bezüglich der Naturgüter **Boden und Grundwasser** sieht die Planung eine Neubebauung im Bereich bereits vorliegender, großflächiger Versiegelungen vor. Innerhalb zukünftiger Hausgärten ist von einer Entsiegelung und Aufbereitung der Böden auszugehen, was als positive Wirkung zu berücksichtigen ist. In der Gesamtsumme wird sich der Anteil an unversiegelten Flächen erhöhen. Im Ausgangszustand sind rund 4.650 m² versiegelt. Im Planungszustand wird sich ausgehend von einer GRZ von 0,6 diese Fläche auf rund 3.800 m² verringern. Die Planung dient außerdem einer Wiedernutzung einer Brachfläche im städtischen Bereich und entspricht dem Umgang eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser gehen von der Planung nicht aus. Still- und Fließgewässer liegen nicht vor.

In Bezug auf **Klima / Luft** wird eine ähnliche Bewertung vorgenommen. Gegenüber dem Ausgangszustand wird sich der Versiegelungsgrad verringern, was zu einer Minderung von Aufheizung und Wärmeinseln beiträgt. Die klimatisch wirksamen Gehölze im Plangebiet werden erhalten. Erheblichen Beeinträchtigungen entstehen nicht. Hinweise für weitere Maßnahmen können außerdem dem Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ (UWEDO 2018) entnommen werden (z. B. Dachbegrünung, Vertikalbegrünung von Mauern und Fassaden, Ausstattung der Parkplätze mit Rasengittersteinen).

Zusammenfassend kommt es durch das Vorhaben zu folgenden Konflikten mit Natur und Landschaft innerhalb des Vorhabenbereiches:

K 1 Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände mit einer mittleren Wertigkeit bzw. in Einzelbäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid angrenzend an das mittlere Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 166, 1. Änderung

Zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich / Ersatz der aufgelisteten Konflikte werden die im Kapitel 4 zusammengefassten Maßnahmen getroffen.

3.5 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (UWEDO 2018). Die Prognose erfolgt auf der Grundlage der in Kapitel 2.2 aufgeführten Daten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 06.03.2018 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten (planungsrelevanten) Vogelarten kann eine Habitateignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Hinsichtlich ubiquitärer Arten sind Vorkommen in den schmalen Gehölzstreifen durchaus möglich. Hinsichtlich potenzieller Störwirkungen auf umliegende Bestände ist zu berücksichtigen, dass an die innerstädtische Brachfläche vorhandene Bebauung angrenzt, so dass von der neuen Nutzung keine erheblichen Störwirkungen z. B. auf den südlichen Stadtpark ausgehen.

Fledermäuse sind auf Basis des Messtischblattes nicht angeben. Grundsätzlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus möglich. Ein Verlust von Höhlenbäumen tritt nicht ein. Im ehemaligen Werkstattgebäude war ein Fenster beschädigt, so dass potenziell ein Einflug ins Innere möglich ist. Ggf. ist es sinnvoll das Gebäudeinnere im Vorfeld eines Abrisses kurz begutachten zu lassen, um Tötungen von Tieren und einen etwaigen Quartierverlust ausschließen zu können.

Insgesamt kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet

ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintritt. Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II wird nicht erforderlich.

4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird im Folgenden der Ausgangszustand gemäß der Biotoptypenaufnahme mit dem Planungszustand gemäß Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 gegenübergestellt. Die nachfolgenden Tabellen stellen den Ausgangs- und Planungszustand im Eingriffsbereich dar (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung). Die nach Baumschutzsatzung erfassten Einzelbäume werden separat entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung und nicht als flächenhafte Biotoptypen bilanziert.

Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes im Eingriffsbereich

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund-wert A	Korrek-turfaktor	Gesamt-wert	Einzelflächen-wert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	4.652	0	1	0	0
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	303	2	1	2	606
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	44	4	1	4	176
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	46	2	1	2	92
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	145	5	1	5	725
Summe		**5.190**				**1.599**

Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes im Eingriffsbereich

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund-wert P	Korrek-turfaktor	Gesamt-wert	Einzelflächen-wert
1.1	Straßenverkehrsfläche Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.708	0	1	0	0
1.1	Überbaubare Grundstücksfläche Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	2.089	0	1	0	0

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund-wert P	Korrek-turfaktor	Gesamt-wert	Einzelflächen-wert
4.3	Nicht überbaubare Grundstücksfläche Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	928	2	1	2	1.856
7.2	Erhalt und Neuanpflanzung Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	465	5	1	5	2.325
Summe		**5.190**				**4.181**

Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustandes

	4.181 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 4)
	1.599 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 3)
Differenz	**+ 2.582 Biotopwertpunkte**

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung eine Aufwertung des Plangebietes mit einem **Punkteüberschuss von 2.582 Biotopwertpunkten**. Die Aufwertung des Plangebietes resultiert aus Entsiegelungen im Bereich der zukünftigen Gartenflächen und einer Verbreiterung der begrünten Randstreifen zum Erhalt bzw. zur Neuanpflanzung von Gehölzen.

Bilanzierung gemäß Baumschutzsatzung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid bemisst sich die Höhe der Ersatzpflanzungen nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 170 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 170 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

Von den 10 im Plangebiet aufgenommenen Einzelbäumen fallen 7 unter die Baumschutzsatzung. Überwiegend ist ein Erhalt der Bäume möglich und wird über Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich des mittleren Baufeldes ragen allerdings die Kronen in den Bereich des Baufensters hinein, so dass hier von einem Verlust der 3 Bäume (Nr. 3, 4 und 5) auszugehen ist. Für die 3 unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume ist eine **Ersatzpflanzung von insgesamt 7 Bäumen erforderlich**.

Im Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung wird als Ausgleich eine Anpflanzung von 5 Bäumen vorgesehen, so dass ein erforderlicher Ersatz von 2 weiteren Bäumen verbleibt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob dieser Eingriff ggf. durch einen fachgerechten Kronenrückschnitt anstelle einer Fällung der Bäume vermieden werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Bauantrag ein Lageplan mit den Standorten der erforderlichen Ersatzbäume gemäß Baumschutzsatzung beizufügen.

Sollte eine vollständige Ersatzpflanzung im Plangebiet nicht möglich sein, so hat der Vorhabenträger eine Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 der Baumschutzsatzung zu leisten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur **Vermeidung und Verminderung** von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Planung folgende Aspekte berücksichtigt, bzw. werden im Zuge der Bauausführung und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umgesetzt:

- Standortwahl entsprechend der Zielsetzung des BauGB einer vorrangigen städtebaulichen Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB),
- Flächeninanspruchnahme im Bereich einer ungenutzten Fläche mit großflächigen Versiegelungen,
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Verringerung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Ausgangszustand mit positiven Wirkungen auf die Naturgüter Boden, Wasser und Klima (z. B. Minderung von Aufheizung und Wärmeinseln),
- Teilerhalt der höherwertigen Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes (Festsetzung zum Erhalt und zur Anpflanzung),
- Anpassungen im Rahmen des Planverfahrens: Abrücken der Baufelder nach Süden, um nach Möglichkeit außerhalb des Kronenbereiches der Bestandsbäume zu liegen, Verlängerung der Festsetzung zur Anpflanzung und zum Erhalt im Südwesten und Nordosten, um diese Gehölze ebenfalls zu schützen, Festsetzung zur Anpflanzung von insgesamt fünf Einzelbäumen, gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes mit 3 Einzelbäumen,
- Vermeidung von baubedingten Schädigungen angrenzender Bäume und Gehölze durch die Errichtung von Schutzzäunen und einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Grundsätzlich sind Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich der zu erhaltenden angrenzenden Gehölze während der gesamten Bauzeit ausreichend vor Beschädigungen zu schützen (mechanische Verletzungen, Eindringen schädlicher Stoffe in den Untergrund, Bodenverdichtungen durch Befahren, Freilegen der Wurzeln, Ablagern von Baumaterial im Wurzelbereich) (z. B. nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4),
- Bei den zu erhaltenden Bäumen sind insbesondere die Vorgaben nach 4.8 „Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag“ und 4.10 „Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben“ der DIN 18920 zu beachten. Sollten Abgrabungen im Wurzelbereich unvermeidbar sein, so haben die Arbeiten unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit zu erfolgen und es sind Wurzeln ausschließlich schneidend zu durchtrennen und freigelegte Wurzeln gegen Austrocknung und Frosteinwirkungen zu schützen. Bei Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Entsprechend des Wurzelverlustes können Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden. Bei Arbeiten im Wurzelbereich der Bäume besteht grundsätzlich das Risiko, dass Schädigungen der Bäume erst nach Jahren sichtbar werden (z. B. lichte Krone, absterben, Pilzbefall) und dann die Standsicherheit des Baumes ggf. nicht mehr gewährleistet ist. Es wird daher empfohlen die Entsiegelungs- und Erdarbeiten in den Randbereichen sachkundig begleiten zu lassen, um erhebliche Schädigungen entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke und DIN-Normen möglichst zu vermeiden und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vor Ort zu treffen.
- Zum Bauantrag ist ein Lageplan bei der zuständigen Behörde vorzulegen, in dem u. a. die Ersatzbaumpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung dargestellt werden.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

- Fledermausquartiere sind nicht anzunehmen. Um dies 100%ig ausschließen zu können, ist ggf. eine Begutachtung des Gebäudeinneren vor dem Abriss sinnvoll.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ausschließlich im Bereich der ohnehin anlagebedingten Flächeninanspruchnahme bzw. im Bereich bereits versiegelter Flächen,
- Sofern erforderlich, ist die Anlage von Bodenmieten auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen und im Kronentraufbereich von Bäumen zu vermeiden,
- Eine Kontamination von Boden und Wasser ist durch eine Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe sowie einer Betankung und Wartung von Baumaschinen im Bereich versiegelter Flächen zu vermeiden,
- Bodenabtrag hat getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten), der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen,
- Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens),
- Vermeidung einer baubedingten Ausbreitung von Beständen des Japanischen Staudenknöterichs durch getrennten Bodenaushub und Entsorgung der belasteten Bereiche.

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Remscheid plant, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Gesundheitshaus - Hastener Straße“ durchzuführen. Der Änderungsbereich kann aufgrund der geringen Flächengröße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Zielvorstellung ist die Realisierung einer Reihenhausbebauung sowie eines Bäckerei-Imbiss im Bereich parallel zur Hastener Straße.

Entsprechend der Bestimmungen des § 13 a BauGB können die Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne die Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregelung aufgestellt werden. Dennoch erfolgt eine Aufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen, um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigen zu können. Neben der Aufnahme der Biotoptypen ist die Erfassung und Dokumentation der Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid fallen erforderlich. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im März 2018 eine Biotoptypen- und Baumaufnahme für den Untersuchungsraum stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, im Stadtteil Hasten. Neben den Verkehrsflächen der Hastener Straße, umfasst das Plangebiet überwiegend versiegelte Bereiche der ehemaligen Parkplatzfläche, die aufgrund der topographischen Situation durch eine Böschungskante in zwei Geländeplateaus unterteilt ist. In den Randbereichen liegen schmale Gehölzstreifen vor.

Die Planung sieht für den an der Hastener Straße gelegenen Bereich den Neubau eines Bäckerei-Imbiss vor. Für den rückwärtigen, höher gelegenen Bereich ist eine Wohnbebauung aus Reihenhäusern geplant, die über die bereits bestehende Sackgasse erschlossen wird. Die erforderlichen Stellplätze werden zur Hastener Straße orientiert, so dass keine neue Erschließung des Plangebietes erforderlich wird. Die überbaubaren Flächen werden im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt.

Die Planung führt größtenteils zu einer Flächeninanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen. Insgesamt gehen durch die Planung überwiegend Biotoptypen mit keiner bzw. einer geringen Wertigkeit, verloren. Diese

Eingriffe in geringwertige Bereiche sind nicht erheblich. Eingriffe in Gehölze mittlerer Wertigkeit können über die Festsetzung zum Erhalt und zur Neuanpflanzung überwiegend vermieden werden. Es ist lediglich im Bereich des mittleren Baufeldes von einem Verlust der angrenzenden Gehölze auszugehen, da die Kronen in die überbaubaren Grundstücksflächen hineinragen. Da Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Gehölze soweit wie möglich im Planverfahren berücksichtigt wurden und zum Ausgleich der nicht zu erhaltenden Bäume zum Teil eine Festsetzung für Neuanpflanzungen im Plangebiet erfolgt, sind diese geringfügigen Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass die flächenhafte Bilanzierung gemäß Numerischer Bewertung für die Bauleitplanung mit einer Biotoppunktaufwertung einhergeht (+ 2.582 Punkten), was aus Entsiegelungen im Bereich der zukünftigen Gartenflächen und einer Verbreiterung der begrünten Randstreifen zum Erhalt bzw. zur Neuanpflanzung von Gehölzen resultiert. Hinsichtlich der Baumschutzsatzung tritt ein Verlust von 3 Bäumen mit einem Ausgleichserfordernis von 7 Bäumen ein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen eine Anpflanzung von 5 Bäumen vor, so dass ein erforderlicher Ersatz von 2 weiteren Bäumen verbleibt welcher im Baugenehmigungsverfahren zu regeln ist (Angaben zu den Standorten der erforderlichen Ersatzbäume). Sollte ein Ausgleich vor Ort nicht möglich sein, sind Ausgleichszahlungen gemäß Baumschutzsatzung zu leisten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollte geprüft werden, ob dieser Eingriff ggf. durch einen fachgerechten Kronenrückschnitt anstelle einer Fällung der Bäume vermieden werden kann.

Schutzgebiete oder gemäß LANUV schutzwürdige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes gehen von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Das Plangebiet weist mit seinen versiegelten Flächen keinen besonderen Wert für das Landschaftsbild / Stadtbild auf. Den Bäumen im Plangebiet kommt dagegen eine Bedeutung zur Gliederung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Abschirmung zu angrenzenden Wohnnutzungen bei. Diese Flächen werden erhalten, so dass sich die neue Planung harmonisch in das Ortsbild einfügen wird. Bezüglich der Freizeit- und Erholungsfunktion gehen von der Planung keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Hinsichtlich der Fauna wird auf das Kapitel 3.5 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen (Gebäudekontrolle vor Abriss, Fällung Gehölze außerhalb Brutzeit).

Bezüglich der Naturgüter Boden und Grundwasser sieht die Planung eine Neubebauung im Bereich bereits vorliegender, großflächiger Versiegelungen vor. Innerhalb zukünftiger Hausgärten ist von einer Entsiegelung und Aufbereitung der Böden auszugehen, was als positive Wirkung zu berücksichtigen ist. In der Gesamtsumme wird sich der Anteil an unversiegelten Flächen erhöhen. Im Ausgangszustand sind rund 4.650 m² versiegelt. Im Planungszustand wird sich ausgehend von einer GRZ von 0,6 diese Fläche auf rund 3.800 m² verringern. Die Planung dient außerdem einer Wiedernutzung einer Brachfläche im städtischen Bereich und entspricht dem Umgang eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser gehen von der Planung nicht aus. Still- und Fließgewässer liegen nicht vor.

In Bezug auf Klima / Luft wird eine ähnliche Bewertung vorgenommen. Gegenüber dem Ausgangszustand wird sich der Versiegelungsgrad verringern, was zu einer Minderung von Aufheizung und Wärmeinseln beiträgt. Die klimatisch wirksamen Gehölze im Plangebiet werden erhalten. Erheblichen Beeinträchtigungen entstehen nicht. Hinweise für weitere Maßnahmen können außerdem dem Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ (UWEDO 2018) entnommen werden (z. B. Dachbegrünung, Vertikalbegrünung von Mauern und Fassaden, Ausstattung der Parkplätze mit Rasengittersteinen).

Zusammenfassend geht die Planung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einher.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG 2010 - Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid (FNP 2010).

GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) 2008 - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

STADT REMSCHEID 2003 - Landschaftsplan Remscheid-West (2003).

STADT REMSCHEID 2010 - Flächennutzungsplan 2010.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Gesundheitshaus - Hastener Straße“ in Remscheid.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018 - Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Gesundheitshaus - Hastener Straße“ in Remscheid.

Internetseiten

LANUV 2018 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm), Datenabfrage am 16.05.2018.

GEOportal.NRW 2018 - Schutzwürdigkeit der Böden - 2. Auflage (https://www.geoportal.nrw), Datenabfrage am 05.12.2018.

TIM-ONLINE 2018 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 16.05.2018.

UVO 2018 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (http://www.uvo.nrw.de/), Datenabfrage am 05.12.2018.

ELWAS 2018 - Fachinformationssystem "elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW", des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, Datenabfrage am 05.12.2018.

7. Anhang

Anhang 1: Baumaufnahme gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang in cm	Bemerkung	Schutzstatus gemäß BSS	Erforderlicher Ersatz bei Fällung
1	Spitzahorn	*Acer platanoides*	68, 71	vital, 2-stämmig	✓	1
2	Salweide	*Salix caprea*	175	vital	✓	2
3	Esche	*Fraxinus excelsior*	128	vital, mit Efeu berankt	✓	1
4	Salweide	*Salix caprea*	122, 75	vital, 2-stämmig	✓	2
5	Salweide	*Salix caprea*	120, 79, 80	vital, 3-stämmig	✓	4
6	Silberweide	*Salix alba*	> 120	Steile Böschung, keine Messung möglich	---	---
7	Kirsche	*Prunus spec.*	< 120	Steile Böschung, keine Messung möglich	---	---
8	Esche	*Fraxinus excelsior*	63	vital	---	---
9	Esche	*Fraxinus excelsior*	45, 51, 36, 34	vital, 4-stämmig	✓	1
10	Esche	*Fraxinus excelsior*	68, 65	vital, 2-stämmig	✓	1

Verlust der Bäume aufgrund der Nähe zum mittleren Baufeld

Bebauungsplan Nr. 166 - 1. Änderung "Gesundheitshaus - Hastener Straße" in Remscheid

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Karte 1: Biotoptypen- und Baumaufnahme

Biotoptypen

- BD3 - Gehölzstreifen
- HH0 - Böschung
- HM4 - Trittrasen
- HV3 - Parkplatz
- SC9 - Gewerbe (Gebäude)
- VA7 - Wohn-, Erschließungsstraße

Baumaufnahme

- Bäume gemäß Baumschutzsatzung
- Keine Baumschutzsatzung

Zusatzkürzel

la - Baumweide
lb - Bergahorn
le - Esche
lj - Hainbuche
lt - Spitzahorn
sg - Hasel
sr - Weißdorn
ma5 - Bodendecker
ru12 - Staudenknöterich
ta1 - mittleres Baumholz
ta2 - geringes Baumholz
ta5 - Jungwuchs

Nachrichtlich

- Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 166
- Planung (Baugrenzen, Erschließung, Stellplätze)
- Erhalt und Neuanpflanzung von Gehölzen

1:500 0 5 10 15 20 25 30 m

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund
Tel.: 0231 I 799 26 25 - 7
Fax: 0231 I 799 26 25 - 9
Internet: www.uwedo.de

Auftraggeber:	Stadt Remscheid
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr.166 - 1. Änderung "Gesundheitshaus - Hastener Straße" in Remscheid
Karte 1:	Biotoptypen- und Baumaufnahme

Bearbeitung: Kar / Nel Datum: Dezember 2018